

GEBÜHRENVERZEICHNIS
ZU § 2 ABS. 1 DER SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro	
1	Kreuzungen		
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör soweit sie gewerblichen Zwecken dienen		
	bis 15 cm Durchmesser	10	- 25
	bis 30 cm Durchmesser	20	- 50
	bis 50 cm Durchmesser	30	- 75
	bis 80 cm Durchmesser	50	- 125
	über 80 cm Durchmesser	80	- 250
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)		
	1.2.1 höhengleiche Kreuzungen	75	- 1000
	1.2.2 höhenfreie Kreuzungen	50	- 500
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	50	- 500
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	65	- 500
2	Längsverlegungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen		
	bis 15 cm Durchmesser	10	- 25
	bis 30 cm Durchmesser	20	- 50
	bis 50 cm Durchmesser	30	- 75
	bis 80 cm Durchmesser	50	- 125
	über 80 cm Durchmesser	80	- 250
	je angefangene 100 m		
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	75	- 1000
3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)		
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	65	- 300
3.2	Automaten	35	- 250
3.3	Verladestellen	65	- 500
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	25	- 120
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	65	- 500

4	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
4.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung angeordnet wird	5 je angef. Std.; mind. 25
4.1.2	im übrigen	2,50 je angef. Std.; mind. 12,50
4.2	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 - 200 täglich
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 - 200 täglich
4.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
4.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	20 je angef. Std.; mind. 75
4.4.2	im übrigen	10 je angef. Std.; mind. 50